



## Kurzinformation

### Trichinen-Probenversand durch eine kundige Person:

- ▶ Proben sind gem. § 5 Abs. 2 Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung durch eine kundige Person zu ziehen.
- ▶ Für die Verpackung und den Versand der Proben sind ausschließlich die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten und vom BLJV verteilten Materialien heranzuziehen.
- ▶ Die Versandkosten sind vom Einsender zu tragen, die Laborkosten trägt das Land Burgenland.
- ▶ Der Versand erfolgt in das Labor der FAGP Graz (Adresse am Einsendekarton vorgedruckt).
- ▶ Der Befund wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung per E-Mail an die kundige Person übermittelt.

**WICHTIG: Vollständiges Ausfüllen des Untersuchungsantrages und Versand an das Labor der FAGP Graz sind Voraussetzung für das Tragen der Laborkosten seitens des Landes Burgenland!**

- ▶ Detaillierte Informationen sind dem Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung an den BLJV (siehe [www.bljv.at](http://www.bljv.at)) zu entnehmen, oder können bei Bedarf über den BLJV angefordert werden.